Stellungnahme zum Entwurf der Vierten Verordnung zur Ã„nderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der StaatsprÃ¼fung (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der StaatsprÃ¼fung â€“ OVP)

Â§ 4 Abs. 3
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt die vorgenommenen ErgÃ¤nzungen, z.B. in Hinsicht auf die Einreichung des Master-Zeugnisses, die Erleichterungen fÃ¼r die Hochschulen und EinstellungsbehÃ¶rden bedeuten und sich bewÃ¤hrt haben sowie fÃ¼r die Bewerberinnen und Bewerber von Vorteil sind. So tragen sie u.a. dazu bei, dass lÃ¤ngere Wartezeiten zwischen Abschluss des Studiums und Aufnahme des Referendariats vermieden werden.

Zu begrÃ¼ÃŸen ist auch, dass bislang nicht hinreichend deutliche Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung des Zeugnisses bei den Bezirksregierungen und der AnerkennungsbehÃ¶rde nunmehr eindeutig geregelt werden.

Â§ 8a Abs. 1 Satz 1
Die ErgÃ¤nzung des Verweises auf das SGB IX stellt eine hilfreiche Klarstellung fÃ¼r schwerbehinderte Menschen dar. WÃ¼nschenswert wÃ¤re aber die ErgÃ¤nzung eines vierten Punktes in Absatz (6), der eine Regelung fÃ¼r den Fall trifft, dass eine Schwerbehinderung erst wÃ¤hrend der Lehrerausbildung eintritt, und der davon betroffenen Kollegin oder dem davon betroffenen Kollegen den sofortigen Eintritt in ein AusbildungsverhÃ¤ltnis in TZ ermÃ¶glicht.

Â§ 9
Die Verankerung eines Fortbildungsangebotes fÃ¼r schulische Ausbilderinnen und Ausbilder im Rechtstext ist aus Sicht des PhV NW sinnvoll.

Â§10
Eine Neufassung des Paragraphen erscheint ratsam. NatÃ¼rlich sollte alles unternommen werden, um die QualitÃ¤t der Lehrerausbildung zu heben. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in der Praxis vorliegen, die belegen, dass Formate des Distanzlernens in der Lehrerausbildung in NRW in dieser Hinsicht zweckdienlich sind, so sollte durchaus geprÃ¼ft werden, ausgewÃ¤hlte Formate des Distanzlernens fÃ¼r die Implementierung in der Lehrerausbildung einzubauen. Dies kann freilich erst nach wissenschaftlich begleiteten Versuchen in der Praxis und unter Mitwirkung aller an der Lehrerausbildung Beteiligten der Fall sein.

Einer grundsÃ¤tzlichen Verankerung der Distanzausbildung ohne eine sorgfÃ¤ltige wissenschaftlich gestÃ¼tzte Begleitung und Evaluation sieht der PhV NW skeptisch.

Wir halten Unterricht und Ausbildung in Distanz auf Grund der uns vorliegenden Erkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht fÃ¼r gleichwertig mit der Arbeit in PrÃ¤senz.

Auch wenn es auf Grund der Infektionslage im vergangenen Jahr notwendig war, die Ausbildung und PrÃ¼fung der AnwÃ¤rterinnen und AnwÃ¤rter durch Distanzformate zu gewÃ¤hrleisten, hat sich fÃ¼r uns dennoch gezeigt, dass Ausbildung und eben Unterricht in PrÃ¤senz vielfÃ¤ltigere Beobachtungen

ermÃ¶glichen als rein theoretische oder fiktive Beschreibungs- und Reflexionsformate.

Das spontane Lehrerhandeln auf SchÃ¼leraktionen sowie auf unvorhersehbare Gegebenheiten lassen sich auf Distanz nicht oder nur in AnsÃ¤tzen beobachten und erfahren.

Auch in der Lehrerausbildung am Seminar bilden andere Ausbildungsformate als solche in PrÃ¤senz keinen adÃ¤quaten Ersatz fÃ¼r die direkte Kommunikation der LAA-Gruppen mit den Seminarausbilderinnen und -ausbildern.

Uns fehlt in der aktuellen Fassung des Entwurfs daher zumindest eine einschrÃ¤nkende und priorisierende Formulierung, dass Ausbildung und PrÃ¼fung in PrÃ¤senz die Regel sind und Ausbildung und PrÃ¼fung in Distanzformaten nur in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen mÃ¶glich sein kÃ¶nnen.

Weiterhin fehlen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lehrerausbildung Konkretisierungen zur Ausgestaltung evtl. Distanzformaten. Es muss vermieden werden, dass jedes ZfsL eigene Regelungen trifft.

Bedauernswert ist im Ãœbrigen eine fehlende Aussage zu den laufenden JahrgÃ¤ngen, in denen z.T. bereits Unterrichtsbesuche auf Distanz stattgefunden haben, die aber nicht bewertet wurden.

Â§ 11 (3)
Die abschlieÃŸende Formulierung des Satzes, demzufolge â€žUnterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate Fragen der Medienkompetenz und den lernfÃ¶rdernden Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnikenâ€œ einbeziehen, ist im Sinne einer qualitÃ¤tssichernden und vergleichbaren Ausbildung nachvollziehbar.

UnerlÃ¤sslich wÃ¤re aus Sicht des PhV NW aber an dieser Stelle eine Klarstellung, dass Unterrichtsbesuche in PrÃ¤senz die Regel sein mÃ¼ssen und es hinsichtlich einer sowohl situativ als auch individuell begrÃ¼ndeten Abweichung von dieser Regel einer schriftlichen Rechtfertigung und BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Nutzung von Distanzformaten bedarf. Im Blick auf den letzten Satz legen wir Wert auf die Feststellung, dass eine gute Unterrichtsstunde immer Fragen der Medienkompetenz berÃ¼cksichtigt, weil die Planung und DurchfÃ¼hrung von Unterricht immer auf fachdidaktischen Ãœberlegungen fuÃŸt.

Eine angemessene Bewertung, die den lernfÃ¶rdernden Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechniken im Unterricht mit einbezieht, muss berÃ¼cksichtigen, dass Medienkompetenz in den Studieninhalten und im Curriculum des Vorbereitungsdienstes z.T. erst angebahnt werden muss.

Im Ãœbrigen ist nach wie vor nicht an allen Schulen und LehrerausbildungsstÃ¤tten die notwendige Infrastruktur vorhanden.

Â§ 16 (1)
Der PhV NW bedauert es, dass der Entwurf es versÃ¤umt, den Fehler der Abschaffung der Zwischennoten (1,3; 1,7 2,3 und 2,7, 3,3 und 3,7) aus der alten OVP wieder zu bereinigen.

FÃ¼r diese MaÃŸnahme fehlt landesweit sowohl bei Auszubildenden als auch bei Ausbilderinnen und Ausbilder an Seminar und Schule jegliches VerstÃ¤ndnis: Warum gibt es schon fÃ¼r SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler der Sek II bis zum Abitur und auch an der UniversitÃ¤t Notentendenzen, um die Leistungen fair gestuft abzubilden, nicht aber fÃ¼r LehrkrÃ¤fte? Sowohl in den Langzeitbeurteilungen als auch bei den

Bewertungen am PrÃ¼fungstag fÃ¼hrt diese fehlende DifferenzierungsmÃ¶glichkeit zu Ungleichbehandlungen der LehramtsanwÃ¤rterinnen und -anwÃ¤rter.

Â§ 18 (2) und Â§ 20 (2)
Der PhV NW lehnt die Hinzuziehung der Kategorie â€žLehrerversorgungâ€œ bei der Verteilung der AusbildungsplÃ¤tze sowie der Bewerberinnen und Bewerber ab. Es ist aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, dass LehrkrÃ¤fte in der Ausbildung dazu benutzt werden, um fachspezifischen Personalmangel aufzufangen.

Â§ 30 Abs. 2
Den Einsatz von Vertreterinnen und Vertretern des PrÃ¼fungsamtes als Mitglieder des PrÃ¼fungsausschusses lehnt der PhV NW ab.

Die notwendige Beurteilungskompetenz bezogen auf den Lehrerberuf sehen wir nicht sichergestellt; zu Recht wird in Abs. 4 Nr. 3 ausgewiesen, dass Beurteilerinnen und Beurteiler Ã¼ber eine LehramtsbefÃ¤higung entsprechend der Schulform bzw. Schulstufe des PrÃ¼flings besitzen mÃ¼ssen. Wenn in Zukunft â€“ und sei es in AusnahmefÃ¤llen â€“ ermÃ¶glicht werden soll, dass Personen ohne eine entsprechende professionelle Qualifikation Ã¼ber PrÃ¼fungsergebnisse entscheiden, sehen wir eine erhebliche Gefahr fÃ¼r die QualitÃ¤t der Ausbildung und damit des Unterrichts. Die neu getroffene Ausnahmeregelung ist aus unserer Sicht deshalb nicht tragbar. Eine zusÃ¤tzliche beobachtende Teilnahme wÃ¤re aus unserer Sicht unproblematisch und wÃ¼rde das intendierte Ziel (â€žVerbesserung der Hilfestellungenâ€œ) gleichermaÃŸen gewÃ¤hrleisten, zumal sich diese Personen gem. Â§ 31 Abs. 3 dazu selbst ermÃ¤chtigen kÃ¶nnen.

Auch das Argument kurzfristiger Ersatzbeschaffung Ã¼berzeugt nicht. Hier kÃ¶nnte z. B. auch auf die Leitungen von ZfsL, stellvertretende Schulleiterinnen und -leiter oder auf Ausbildungsbeauftragte zurÃ¼ckgegriffen werden, die die LehramtsanwÃ¤rterinnen und -anwÃ¤rter Ã¼ber 18 Monate begleitet haben, die Kern- und Fachcurricula des jeweiligen ZfsL ebenso kennen wie die Beurteilungskriterien und auch bei der Langzeitbeurteilung Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Dies kÃ¶nnen in den genannten FÃ¤llen auch schnell herangezogen werden.

In der frÃ¼heren OVP waren ABB durchaus als geeignete Mitglieder von PrÃ¼fungskommissionen anerkannt.

Â§ 31 (1)
Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Â§30 Abs. 2. Der Einsatz von Referentinnen und Referenten aus den PrÃ¼fungsÃ¤mtern als Vorsitzende des PrÃ¼fungsausschusses muss nach Auffassung des PhV NW ausgeschlossen werden, weil den Vertreterinnen und Vertretern des PrÃ¼fungsamtes die notwendige Erfahrung im Lehrerberuf und damit die Beurteilungskompetenz fehlen.

Eine beobachtende Teilnahme halten wir selbstverstÃ¤ndlich fÃ¼r mÃ¶glich.

Anlage 1 zum Entwurf der Vierten Verordnung zur Ã„nderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der StaatsprÃ¼fung fÃ¼r LehrÃ¤mter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der StaatsprÃ¼fung â€“ OVP)

Vorbemerkung: Die Trennung von Kompetenzen und Handlungsfeldern ist aus Sicht des PhV NW grundsÃ¤tzlich sinnvoll; sie erspart unnÃ¶tige Redundanzen, die inhaltliche FÃ¼llung erfolgt durch die

fachlichen und Ã¼berfachlichen Curricula der Seminare in den ZfsL.

Kompetenz 1: Der 5. Unterpunkt zur didaktisch sinnvollen Integration analoger und digitaler Medien und zur Reflexion des eigenen Medieneinsatzes stellt in den Augen des PhV NW eine Verbesserung gegenÃ¼ber der bisherigen Fassung dar.

Kompetenz 2: Der PhV NW trÃ¤gt die Formulierung der Kompetenz 2 inhaltlich selbstverstÃ¤ndlich mit, weist aber darauf hin, dass digitale Medien nur eine dienende Funktion haben. Im Ãœbrigen gehen wir davon aus, dass die tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten an den Schulen und die daraus sich ergebenden MÃ¶glichkeiten sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen, die die Referendarinnen und Referendare mitbringen, berÃ¼cksichtigt werden.

Kompetenz 3: Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass die LehramtsanwÃ¤rterinnen und -anwÃ¤rter sowie die Ausbildenden zuvor durch Studium bzw. entsprechende Fortbildungen selbst dazu in die Lage versetzt worden sein mÃ¼ssen, um die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler entsprechend befÃ¤higen zu kÃ¶nnen.

Kompetenz 7: Der PhV NW erwartet eine Klarstellung, wie eine digitale Lernprozessdiagnostik zur VerfÃ¼gung gestellt wird. Notwendig ist hier auch die Formulierung verbindlicher und klarer Standards fÃ¼r die zu nutzenden Formate.

Kompetenz 8: Der PhV NW lehnt eine grundsÃ¤tzliche Verpflichtung zur Nutzung digitaler MÃ¶glichkeiten in jeder Unterrichtssituation ab. In dem Zusammenhang verweisen wir noch einmal darauf, dass wie alle Medien auch die digitalen nur eine dienende Funktion haben und ihre MÃ¶glichkeiten zu reflektieren sind. Voraussetzung fÃ¼r ihre Anwendung ist im Ãœbrigen die ZurverfÃ¼gungstellung digitaler dienstlicher EndgerÃ¤te und von Lizenzen durch den Dienstherrn und damit verbunden die GewÃ¤hrleistung von Datenschutz und -sicherheit.

Kompetenz 9: Die angesprochene Kompetenz setzt entsprechende in der Ausbildung zu erwerbenden Kenntnissen sowie Lizenzen und EndgerÃ¤te, die durch den Dienstherrn zur VerfÃ¼gung gestellt werden, voraus.

DÃ¼sseldorf, den 06.01.2021

gez. Sabine Mistler
Vorsitzende des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen